

darin, daß — in Straf- und Zivilsachen — grundsätzlich keine Termine an Gerichtsstelle abgehalten werden: das Gericht soll zu den Massen gehen. Die Wahl der Örtlichkeit richtet sich nach Art und Bedeutung der Sache; in Strafsachen ist es in erster Linie die Arbeitsstelle des Angeklagten — die Verfasser erlebten Verhandlungen im betrieblichen Kultursaal mit 1000 Zuhörern, aber auch in kleineren Betrieben räumen mit 50 bis 100 Anwesenden. Daneben werden auch Räume in Verwaltungen oder Schulräume herangezogen, und zwar stets in dem Bezirk, in dem entweder zu dem Täter oder zu der Tat Beziehungen bestehen, sowie — vor allem in Zivilsachen — geeignete Privatwohnungen, möglichst im Wohnbereich der Parteien oder einer von ihnen. Soweit Raum für besondere Tische der Gerichtspersonen ist — in Privatwohnungen ist das selten der Fall —, stehen auf jedem Platz große Tafeln mit den entsprechenden Aufschriften, also „Richter“, „Volksbeisitzer“, „Protokollant“, „Staatsanwalt“.

Der Vorsitzende stellt die Prozeßbeteiligten namentlich vor, dann verliest der Staatsanwalt die Anklage, zu welcher der Vorsitzende den Angeklagten hört. Als dann fordert der Vorsitzende die Zuhörer zur Stellungnahme auf, und nunmehr folgt ein für den europäischen Betrachter überraschendes und höchst eindrucksvolles Stadium der Verhandlung, das als ihr Kern aufzufassen ist. Einer nach dem anderen ergreifen Zuhörer das Wort, machen dem Angeklagten Vorhaltungen, ergänzen die in der Anklage oder Vernehmung zur Sprache gekommenen Tatsachen, würdigen — und zwar oft mit ausgezeichnete politischer Begründung — das Verbrechen; häufig machen sie am Ende ihres Beitrages einen bestimmten Vorschlag zur Höhe der Strafe. Im Rahmen dieser Mitwirkung der Zuhörer nehmen auch die Tatzeugen das Wort und berichten über die von ihnen erlebten Umstände oder Vorgänge des Verbrechens, ohne daß sie dazu vom Gericht besonders aufgefordert werden; eine formelle Trennung der Beweisaufnahme von der übrigen Verhandlung findet also nicht statt.

Gericht und Staatsanwalt verhalten sich während dieses Stadiums in der Regel rein rezeptiv; sie hören sich an, was „die Massen“ sagen. Es soll jedoch vorkommen, daß, wenn die Zuhörer nicht zur Sache sprechen oder politisch falsch argumentieren, das Gericht leitend eingreift; offenbar ist das aber selten der Fall. Der Angeklagte hat die Möglichkeit, zu dem Vorbringen der Zuhörer jeweils Stellung zu nehmen; von Interesse ist, daß das nicht häufig geschieht — auch hier macht sich die für die chinesische Mentalität so charakteristische Überzeugungskraft des Kollektivs und der öffentlichen Meinung geltend.

Das Ganze macht einen durchaus würdigen und disziplinierten Eindruck, obwohl die Sprecher weder um das Wort bitten, noch es ausdrücklich erhalten; hat ein Zuhörer geendet, so erhebt sich der nächste, der sprechen will. Es war von hohem Interesse, zu beobachten, wie sich am Ende einer solchen „Diskussion“ die Einzelheiten des Verbrechens und alle für die Beurteilung maßgeblichen Umstände regelmäßig klar herausgeschält hatten.

Wünscht kein Zuhörer mehr zu sprechen, so gibt der Staatsanwalt eine Zusammenfassung und fordert die Bestrafung des Angeklagten, ohne jedoch ein bestimmtes Strafmaß zu beantragen. Am Schluß erhält der Angeklagte bzw. sein Verteidiger das Wort. Beide „Plädoyers“ pflegen ganz kurz zu sein.

Anschließend zieht sich das Gericht in irgendeinen Nebenraum zurück, jedoch gibt es keine geheime Beratung, da die Prozeßregeln keinen Anlaß dafür sehen, daß das Gericht in diesem Stadium der Sache die Verbindung mit den Massen aufgibt. An der Urteilsberatung nehmen regelmäßig außer dem erkennenden Kollegium der Präsident des Gerichts oder einer seiner Stellvertreter, der Staatsanwalt, Vertreter des Betriebes oder sonstigen Kollektivs, dem der Angeklagte angehört oder angehört, Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen und weitere Vertreter der Öffentlichkeit teil, soweit Platz ist; auch die Verfasser mit ihren Begleitern waren bei den Urteilsberatungen zugegen. Häufig ist auch ein Vertreter der Justizverwaltung anwesend, schließlich stets der Protokollant, der über die Vorgänge während der Beratung Protokoll führt.

Anschließend wird das Urteil verkündet und vom Vorsitzenden begründet. Gelegentlich, besonders bei der Teilnahme einer sehr zahlreichen Zuhörerschaft, schließt sich daran noch eine Art Referat, gehalten von einem höheren Justizfunktionär, das darauf abgestellt ist, die politisch-erzieherische Wirkung des Verfahrens gegenüber den Zuhörern voll zu entfalten. Um dies auch gegenüber der weiteren Öffentlichkeit zu erreichen, werden in vielen Fällen nach dem Urteilsverlaß Betriebs- und andere Versammlungen einberufen, in denen das Urteil erläutert und diskutiert wird. Auch auf anderem Wege wird dafür gesorgt, die erzieherische Wirkung der Rechtsprechung in vollem Ausmaß zur Geltung zu bringen, insbesondere durch die Presse, durch Aushang an Wandzeitungen⁵, Ankleben des Urteils an Häuserwänden usw.; die Partei trägt dafür Sorge, daß solche Urteile in weitestem Umfange in den Betrieben, Volksgemeinschaften oder sonstigen Kollektiven diskutiert werden.

Zugleich mit dem Urteil bestimmt das Gericht, innerhalb welcher Frist Berufung eingelegt werden kann. In der Regel wird eine Berufungsfrist von zehn Tagen festgesetzt, und der Angeklagte wird hierüber mündlich und im schriftlichen Urteil belehrt.

In der zweiten Instanz spielt sich das Verfahren grundsätzlich in derselben Form ab; eine etwa noch notwendig erscheinende weitere Aufklärung des Sachverhalts nimmt das Berufungsgericht in aller Regel selbst vor, so daß die an sich zulässige Zurückverweisung an die erste Instanz nur in den seltensten Ausnahmefällen erfolgt. Die auffälligste Besonderheit des zweitinstanzlichen Verfahrens liegt darin, daß die Erhöhung der vom ersten Gericht verhängten Strafe zulässig ist, auch wenn nur der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt hat. Das Verbot der reformatio in peius existiert also in China nicht. Das chinesische Recht lehnt alle von dem aufstrebenden europäischen Bürgertum in seiner fortschrittlichen Periode geschaffenen und mit neuem Inhalt in das Recht der meisten sozialistischen Länder übernommenen Rechtsprinzipien ab, soweit diese im Ergebnis eine in jedem Einzelfall wirksame Bekämpfung der Feinde des Volkes verhindern können. Stellt sich in einer auf Berufung des Angeklagten in die zweite Instanz gelangten Sache heraus, daß die vom unteren Gericht verhängte Strafe zu niedrig war, so würde das Verbot der Straferhöhung dazu führen, daß das Recht seiner Aufgabe als Instrument der Diktatur des Proletariats in diesem konkreten Falle nicht gerecht werden kann; es würde im Ergebnis die Feinde des Proletariats begünstigen. Man sieht in der Zulässigkeit der Straferhöhung keineswegs — wie in der deutschen Theorie — eine Einschränkung des Rechts auf Verteidigung, da dieses Recht ja nicht dazu führen könne, den Angeklagten der gerechtfertigten Strafe zu entziehen.

Der Angeklagte ist berechtigt, sich eines Anwalts oder einer sonstigen Person als Verteidiger zu bedienen; jedoch ist eine notwendige Verteidigung nicht bekannt.

Das Zivilverfahren

Auch im Zivilprozeß ist es das tragende Prinzip, die den Inhalt der „Massenlinie“ ausmachende Wechselwirkung des Lernens von den Massen und Befehlens der Massen zur vollen Geltung zu bringen. Der Zweck des Prozesses liegt, wie es ein Schanghai Richter ausdrückte, darin, „das Volk zusammenzuschließen“ (d. h. die Widersprüche im Volk zu beseitigen) „und dem Volk zu einer höheren Bewußtseinsentwicklung zu verhelfen“, die Methode darin, „sich mit den Massen auszutauschen“. Dabei wird vor allem eine echte Lösung der gesellschaftlichen Widersprüche angestrebt. Ein Urteil, von dessen Richtigkeit nicht beide Parteien überzeugt sind, wird nicht als eine solche Lösung empfunden; im Gegenteil hält man es für geeignet, die vorhandenen Widersprüche zu vergrößern.

Von diesem Ausgangspunkt her wenden die Gerichte zahlreiche und örtlich wechselnde, jeweils auf die Besonderheiten des Falles abgestellte Methoden an, mit den Parteien über die richtige Beilegung des Konflikts

⁵ Wandzeitungen (da-si-bao) spielen in der öffentlichen Diskussion in China eine überaus große Rolle. Sie bedecken in den Fluren und Treppenhäusern der öffentlichen Gebäude (schulen, Universitäten, Verwaltungen usw.) oft alle Wände.